

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 89=109 (1943)

Heft: 3

Artikel: Volkssport obligatorisch

Autor: Müööer, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-18440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tieres und im unvernünftigen Umgang mit diesem begründet. Ein Vollblutpferd an der Hand eines Laien ist viel gefährlicher! Auch hier gehört Sachkenntnis dazu, die nur auf Erfahrung aufgebaut sein kann.

Die Beschaffung der Tiere wird das schwierigste Kapitel bilden. Die Einfuhr aus dem Auslande war noch vor kurzem möglich, doch können sich die Marktverhältnisse kurzfristig ändern. Weitsichtige Bauern haben schon vor Jahren mit der einheimischen Zucht von Maultieren begonnen und bereits erfreuliche Resultate erreicht. Ein voller Erfolg wird sich nur dann erreichen lassen, wenn die Verwendung des Maultiers auch in Friedenszeiten gesichert wird.

Ohne Staatshilfe, die in erster Linie die militärischen Ziele im Auge hat und aus diesem Grund auch dem Bergbauern in weitgehender Weise entgegenkommt, wird es nicht möglich sein, diejenigen Saumtiere in genügender Menge bereitzustellen, deren unsere Gebirgstruppen bedürfen. Ein grosser Teil dieser Ausgaben kann dabei aber auf Konto «Wirksame Bergbauernhilfe» gebucht werden.

Volkssport obligatorisch

Von Oblt. H. Müller, Bern.

Gegenwart und Zukunft erfordern auch von uns Schweizern vermehrte Anstrengungen, nicht nur im Militärdienst, beim Mehranbau und in der Werkstatt, sondern auf der ganzen Linie, überall. Die friedlichen, gemütvollen Zeiten sind unwiederbringlich dahin; nur ein Volk, das geistig und körperlich aufs Höchste gerüstet und zu jedem Einsatz bereit ist, vermag sich auf die Dauer in den Wirrnissen dieser Welt zu behaupten.

Der Krieg, vor dem uns bis jetzt ein gütiges Geschick fast unverdient bewahrt hat, dessen Gefahr jedoch noch lange nicht endgültig gebannt ist, verlangt unter anderem von der ganzen Bevölkerung körperliche Härte, Zähigkeit und Ausdauer im Ertragen von Strapazen. Aus diesem Grunde ist in den letzten Jahren auch bei uns viel für die körperliche Ertüchtigung namentlich der Jungmannschaft getan worden. Das Obligatorium des *militärischen Vorunterrichtes*, von dem man sich mancherorts eine gründliche Besserung des bisherigen Zustandes versprach, ist zwar in der Volksabstimmung verworfen worden. Aber durch vermehrte Förderung des Sportes auf freiwilliger Basis und durch Einführung des *Sportabzeichens* wurde daraufhin versucht, einen

offensichtlichen Mangel in der Jugenderziehung wenigstens teilweise zu beheben. Dem Einsichtigen ist es jedoch klar, dass auf diesem Wege das gesteckte hohe Ziel einer wesentlichen Hebung der körperlichen Leistungsfähigkeit des *ganzen Volkes* kaum erreicht werden kann. Die Erwerber des Sportabzeichens beispielsweise sind, verglichen mit der Gesamtzahl aller Männer, immer noch wenig zahlreich, und es macht nicht den Anschein, als ob in dieser Beziehung die einst hochgespannten Erwartungen so rasch erfüllt würden. Selbst die grosse Sportbegeisterung, namentlich in den grösseren Orten, darf uns nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass für die körperliche Ertüchtigung der Masse noch sehr vieles zu tun bleibt.

Wenn wir die Zeichen der Zeit wirklich begriffen haben und willens sind, im Interesse der Erhaltung unserer staatlichen Unabhängigkeit und unserer demokratischen Einrichtungen den schönen Reden auch Taten folgen zu lassen, erscheint ein *Obligatorium* der körperlichen Ertüchtigung als das einzig Zweckmässige, als unvermeidliche Notwendigkeit. Unsere Pflicht ist es, die Lauen und Uneinsichtigen, welche ihre Bequemlichkeit mit Sprüchen von unerträglicher Freiheitseinschränkung und dergleichen zu bemänteln suchen, aufzuklären und eines Bessern zu belehren oder sie wenigstens zu veranlassen, ihren Widerspruch aufzugeben.

Unser Programm muss klar und einfach sein. Jeder gesunde, normal gewachsene Schweizerbürger zwischen 16 und 40 Jahren ist durch den Bund zu verpflichten, alljährlich eine körperliche *Leistungsprüfung* zu bestehen. Diese hat sich aus wenigen Uebungen zusammzusetzen, die mehr auf Ausdauer und Energie, als auf Technik und Geschicklichkeit basieren, und die an jedem Orte, ob gross oder klein, von einem Turn- oder Sportverein organisiert werden können. Das in Betracht fallende Programm kann von den militärischen und zivilen Instanzen festgelegt werden. Es könnte beispielsweise zwei Märsche von je 40 km mit oder ohne Gepäck, einen Gelände- oder Schnellauf mittlerer Länge, Hoch- und Weitsprung, für gewisse Orte vielleicht auch Skifahren oder Schwimmen enthalten.

Wann der Einzelne seine Prüfungen besteht, ist weniger wichtig als dass er die Bedingungen überhaupt erfüllt. Jeder soll die Möglichkeit haben, unter einer Anzahl von Terminen diejenigen Tage auszuwählen, die ihm am besten passen. Dieses System ist übrigens keineswegs neu, sondern hat sich beim Bedingungschiessen der waffentragenden Wehrpflichtigen seit Jahr und Tag bewährt. Die Hauptsache ist, dass sich jeder Bürger immer wie-

der darüber ausweist, dass er noch körperlich in Form und in der Lage ist, Strapazen auf sich zu nehmen. Soviel sollte man, glauben wir, jedem senkrechten Schweizer noch zumuten dürfen, heute mehr als je!

Der Zeughausprozess zwischen Kanton Solothurn und Eidgenossenschaft

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Am 19. Juli 1904 kam zwischen dem Kanton Solothurn und der Eidgenossenschaft ein Vertrag über die Erstellung und Benutzung eines beiden Parteien zur Verfügung stehenden Zeughauses zum Abschluss. Nach diesem Vertrag verpflichtete sich der Kanton Solothurn zur Erstellung einer neuen Zeughausanlage mit Munitionsmagazinen auf Grund der vom eidgenössischen Militärdepartement zu genehmigenden Pläne und Kostenvoranschläge und zur mietweisen Ueberlassung von Lokalitäten und Hofräumen für vier Feldbatterien. Der Kanton Solothurn hatte die ganze Anlage zu unterhalten; der Bund hatte als Mieter die Hälfte der Erstellungskosten zu 5 % zu verzinsen und die Barauslagen zu vergüten. In bezug auf die *Auflösung des Vertragsverhältnisses* bestimmte Ziffer IV des Vertrages:

«Der *Kanton* ist nicht berechtigt, dieses Mietverhältnis vor Ablauf von 25 Jahren, gerechnet vom 1. September 1905 an, zu kündigen. Der *Bund* kann das Mietverhältnis jederzeit kündigen, wenn er die ganze Anlage käuflich erwirbt.»

Im Zusammenhang mit Verhandlungen, die im Jahre 1937 wegen einer Revision des Vertrages eingeleitet wurden, stellte es sich heraus, dass die beiden Parteien über die Ordnung des Kündigungsrechtes des Bundes verschiedener Ansicht waren. Während nämlich der Kanton Solothurn die Auffassung vertrat, der Bund könne vom Mietvertrag überhaupt nur unter der käuflichen Uebernahme der ganzen Zeughausanlage zurücktreten, nahm die eidg. Kriegsmaterialverwaltung für die Zeit nach Ablauf der ersten 25 Jahre, also vom 1. September 1930 an, für den Bund ein freies Kündigungsrecht in Anspruch. Als es in der Folge zwischen den Parteien zum Prozesse kam, weil der Kanton Solothurn eine am 28. Februar 1938 erfolgte Kündigung des Mietvertrages nicht entgegennahm und gegen den Bund eine Klage auf Fortsetzung des Mietverhältnisses ev. Kauf des Zeughauses einreichte, führte der Bund in seiner Klageantwort aus: Nach